

08|21

## Aktuelle Informationen für unsere Mandanten

Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge) .....	2
Wichtiger Hinweis: Corona-Soforthilfe des Landes bzw. des Bundes .....	2
Ermäßigter Umsatzsteuersatz für Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen; Verlängerung des zeitlichen Anwendungsbereichs des BMF-Schreibens v. 2.7.2020 bis zum 31.12.2022 .....	3
Hinweis-, Informations- und Aufklärungspflicht des Arbeitgebers gegenüber Arbeitnehmern bezüglich der betrieblichen Altersversorgung / Entgeltumwandlungsmöglichkeit .....	3
Verlängerung der Antragsfrist für den erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld	4
Basisregister und einheitliche Wirtschaftsnummer .....	4
Die USt-IdNr. des Kunden richtig prüfen! .....	5

## Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)

TERMINE AUGUST 2021			
Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.08.2021	13.08.2021	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.08.2021	13.08.2021	Keine Schonfrist
Gewerbsteuer	16.08.2021	19.08.2021	Keine Schonfrist
Grundsteuer	16.08.2021	19.08.2021	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	27.08.2021	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

TERMINE SEPTEMBER 2021			
Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.09.2021	13.09.2021	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.09.2021	13.09.2021	Keine Schonfrist
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.09.2021	13.09.2021	Keine Schonfrist
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.09.2021	13.09.2021	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	28.09.2021	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

**Steuern:** Bei verspäteter Zahlung bis zu 3 Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO i.d.F StÄndG 2003). Diese Schonfrist entfällt bei Barzahlung und Zahlungen per Scheck. Seit 01.01.2007 gelten Zahlungen per Scheck erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet.

**Sozialversicherung:** Seit 2006 sind Beiträge spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. (Der 24.12. und 31.12. gelten nicht als bankübliche Arbeitstage)

### Wichtiger Hinweis: Corona-Soforthilfe des Landes bzw. des Bundes

Möglicherweise haben Sie in 2020 Corona-Soforthilfe bei entsprechenden Stellen Ihres Bundeslandes oder beim Bund beantragt und erhalten.

Ihnen liegt der entsprechende Bescheid dann vor.

Bitte sehen Sie sich diesen Bescheid bezüglich der Voraussetzungen der Gewährung der Corona-Soforthilfe genau an.

Möglicherweise ergibt sich aus dem Bescheid, dass man verpflichtet ist, die Soforthilfe selbständig zurückzuzahlen, wenn man feststellt, dass man die Voraussetzungen, die sich aus dem Bescheid ergeben, nicht erfüllt.

Pflichtgemäß weisen wir auf die subventionserheblichen Angaben und Pflichten, die sich aus dem Bescheid ergeben nochmals ausdrücklich hin.

In der Regel ergeben sich hieraus auch mögliche strafrechtliche Konsequenzen, wenn der Vorwurf des Subventionsbetrugs erfüllt sein sollte.

Wir können diese Bescheide aus rechtlichen Gründen nicht prüfen.

Bei der Corona-Soforthilfe handelt es sich nicht um Hilfen, die durch Prüfende Dritte (Steuerberater etc.) gestellt wurden (ÜI, ÜII, ÜIII, November-/Dezemberhilfe, Neustarthilfe), sondern um Anträge, die Sie selber gestellt haben.

### **Ermäßigter Umsatzsteuersatz für Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen; Verlängerung des zeitlichen Anwendungsbereichs des BMF-Schreibens v. 2.7.2020 bis zum 31.12.2022**

BMF, Schr. v. 3.6.2021 – III C 2 - S 7030/20/10006 :006, DOK 2021/0625484

Durch das Dritte Corona-Steuerhilfegesetz v. 10.3.2021, BGBl. I 2021, 330 hat der Gesetzgeber die Gewährung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes iHv sieben Prozent für erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken über den 30.6.2021 hinaus befristet bis zum 31.12.2022 verlängert. Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben daher beschlossen, die in dem BMF-Schreiben v. 2.7.2020, BStBl. I 2020, 610, DStR 2020, 1511 enthaltenen Verwaltungsregelungen zu verlängern.

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder sind die Regelungen des BMF-Schreibens v. 2.7.2020, BStBl. I 2020, 610, DStR 2020, 1511 über den 30.6.2021 hinaus befristet bis zum 31.12.2022 weiterhin anzuwenden.

### **Hinweis-, Informations- und Aufklärungspflicht des Arbeitgebers gegenüber Arbeitnehmern bezüglich der betrieblichen Altersversorgung / Entgeltumwandlungsmöglichkeit**

Regelmäßig wird die Anfrage an uns herangetragen, ob und wie weit den Arbeitgeber eine Hinweis-, Informations- und Aufklärungspflicht gegenüber seinen Arbeitnehmern bezüglich der betrieblichen Altersversorgung / Entgeltumwandlungsmöglichkeit trifft.

Leider können wir diese Frage nicht rechtssicher beantworten, da diese Frage vielschichtige weitere Fragen inhaltlicher Art aufwirft und wir als Steuerberater keine Rechtsberatung vornehmen (dürfen).

Um diese Frage rechtssicher beantworten zu lassen, wenden Sie sich bitte an einen (ihren) Arbeitsrechtler (Rechtsanwalt / Fachanwalt für Arbeitsrecht).

### **Verlängerung der Antragsfrist für den erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld**

Das Bundeskabinett hat beschlossen, die Antragsfrist für den erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld (KUG) bis zum 30.9.2021 zu verlängern (Bundesregierung, PM v. 9.6.2021). Dies machte die erneute Änderung der Verordnung über Erleichterungen der Kurzarbeit (KuGV), die mit Wirkung v. 1.3.2020 in Kraft getreten und bis Ende 2021 befristet ist, erforderlich. Die Dritte Änderungsverordnung ist am 18.6.2021 (BGBl 2021 I S. 1821) in Kraft getreten. Von der weiteren Verlängerung der Antragsfrist sollen Betriebe profitieren, die bis zum 30.9.2021 erstmals oder nach dreimonatiger Unterbrechung erneut Kurzarbeit einführen. Die weiteren Voraussetzungen, unter denen der erleichterte Zugang zum KUG beantragt werden kann, ergeben sich aus der KuGV. Nähere Informationen gibt das BMAS auf seiner Seite [www.bmas.de](http://www.bmas.de) unter >Informationen zu Corona >Erleichtertes Kurzarbeitergeld.

### **Basisregister und einheitliche Wirtschaftsnummer**

Viele Unternehmen sind in mehreren der ca. 120 Register mit Unternehmensbezug in Deutschland erfasst, wobei sich Daten teilweise überschneiden, ohne dass ein Austausch von Informationen zwischen den Registern bisher üblicherweise erfolgt. Zudem gibt es keine einheitliche, für alle Register geltende Identifikationsnummer für Unternehmen. Diese Situation war Anlass für das „Gesetz zur Errichtung und Führung eines Registers über Unternehmensbasisdaten und zur Einführung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen und zur Änderung weiterer Gesetze (Unternehmensbasisdatenregistergesetz – UBRRegG), das die Rechtsgrundlage für die Schaffung des sog. Registers über Unternehmensbasisdaten (Basisregister; BT-Drucks. 19/30005 und 19/30474) ist und vom Bundestag am 11.6.2021 beschlossen worden ist. Das Register wird alle Stammdaten wie Namen, Sitz, Geschäftsanschrift, Rechtsform und Wirtschaftszweig erfassen. Laut Mitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie soll umgehend mit der Umsetzung des Gesetzes begonnen werden (BMWi, PM v. 11.6.2021).

Das Gesetz schafft darüber hinaus die Voraussetzungen für die Einführung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer, um eine register- und verwaltungsübergreifende Identifikation der Unternehmen zu ermöglichen. Als solche dient die bereits existierende Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.) nach § 139c AO (steuerliche Identifikationsnummer).

## Die USt-IdNr. des Kunden richtig prüfen!

Zum 1.1.2020 wurde die Steuerbefreiung der innergemeinschaftlichen Lieferung nach § 4 Nr. 1 Buchst. b, § 6a UStG – also des EU-Geschäfts – umfassend neu geregelt.

Die Aufzeichnung einer gültigen ausländischen USt-IdNr. des Kunden ist nun materielle Voraussetzung der Steuerbefreiung.

Die Finanzverwaltung wird die Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung also ablehnen, wenn keine gültige USt-IdNr. benannt wird.

Die nachfolgenden Ausführungen bauen auf den FAQ des Bundeszentralamtes für Steuern.

Außerdem gibt es eine Checkliste für die laufende Anwendung.

### FAQ 1: Was ist die USt-IdNr.?

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) ist ein eindeutiges Identifikationsmerkmal für EU-Unternehmer im Bereich der Umsatzsteuer. Sie dient der Abwicklung von innergemeinschaftlichen Leistungen. Unternehmer, die am EU-Binnenmarkt teilnehmen, benötigen die USt-IdNr.

### FAQ 2: Bestätigung von ausländischen USt-IdNrn.

Über das folgende Internetformular können Sie sich die Gültigkeit einer ausländischen USt-IdNr. bestätigen lassen.

**Internet- und Kontaktformular des BZSt (Link: <https://evatr.bff-online.de/eVatR/index.html>)**

### Bestätigung von ausländischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummern

#### Einfache Bestätigung

Eigene USt-IdNr *	DE	<input type="text"/>
Abzufragendes Land *		<input type="text" value="v"/>
Abzufragende USt-IdNr *		<input type="text"/>

\* Diese Felder müssen aus technischen Gründen zwingend gefüllt werden.

#### Aktuelle Hinweise:

Sollten Bestätigungsanfragen aufgrund technischer Störungen oder Wartungsarbeiten über Internet nicht möglich sein, sind auch telefonische Anfragen über die Hotline Umsatzsteuerkontrollverfahren nicht möglich!

Aktuell sind Abfragen zu Belgien nur eingeschränkt, zum Teil gar nicht möglich.

Abfragen zu Italien sind zurzeit nicht möglich.

Abfragen zu Finnland werden am 29.11.2020 in der Zeit von voraussichtlich 09:00 bis 13:00 Uhr nicht möglich sein.

#### Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Steuerverwaltung (<https://www.bzst.de/DatenschutzInfo>).

Als Ergänzung zum Bestätigungsverfahren über das Internetformular bietet das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) eine Alternative an, die sich insbesondere an Unternehmen mit vielen Bestätigungsanfragen richtet. Über die sog. XML-RPC-Schnittstelle wird Unternehmen die Möglichkeit gegeben, die Prüfung von ausländischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummern (USt-IdNrn.) in die eigenen Softwaresysteme einzubinden und die USt-IdNrn. automatisiert abzufragen.

**FAQ 3: Was ist der Unterschied zwischen einer einfachen und einer qualifizierten Bestätigung?**

Bei einer einfachen Bestätigung erhalten Sie Auskunft darüber, ob eine ausländische USt-IdNr. zum Zeitpunkt der Anfrage in dem Mitgliedstaat, der sie erteilt hat, gültig ist.

**Beachten Sie** | Eine einfache Bestätigung muss zwingend vor einer qualifizierten Bestätigung durchgeführt werden.

Bei einer qualifizierten Bestätigung können Sie darüber hinaus abfragen, ob die von Ihnen mitgeteilten Angaben zu Firmenname (einschließlich der Rechtsform), Firmenort, Postleitzahl und Straße mit den in der Unternehmerdatei des jeweiligen EU-Mitgliedstaates registrierten Daten übereinstimmen.

Für eine ordnungsgemäße Prüfung ist die qualifizierte Abfrage notwendig!

**FAQ 4: Wer ist anfrageberechtigt?**

Anfrageberechtigt ist jeder Inhaber einer deutschen USt-IdNr. Die Anfrage muss immer die eigene deutsche USt-IdNr. (Anfrageberechtigung) enthalten.

**FAQ 5: Welche Möglichkeiten gibt es, eine Bestätigung durchzuführen?**

Neben der Möglichkeit der Online-Bestätigungsanfrage können Sie die einfache und qualifizierte Anfrage auch postalisch, telefonisch, per Telefax oder per E-Mail an das BZSt richten. Nutzen Sie hierfür bitte das entsprechende Kontaktformular des BZSt (FAQ 2).

**Beachten Sie** | Die Antwort erfolgt grundsätzlich schriftlich, bei Internetanfragen allerdings nur auf Wunsch des Anfragenden durch Anklicken des entsprechenden Feldes. Sollten Sie über die Online-Bestätigung zu einer ausländischen USt-IdNr. mehrere Anfragen an einem Tag gestellt und zu jeder Anfrage eine Bestätigungsmitteilung gewünscht haben, wird lediglich das Ergebnis der zeitlich letzten Anfrage schriftlich mitgeteilt.

**FAQ 6: Muss ich bei Anfragen über das Internet immer eine schriftliche Bestätigungsmitteilung des BZSt anfordern?**

Bei Anfragen zu einzelnen USt-IdNrn. über das Internet kann der Nachweis der durchgeführten qualifizierten Bestätigungsabfrage – abweichend vom Grundsatz einer qualifizierten amtlichen Bestätigungsmitteilung – durch die Übernahme des vom BZSt übermittelten Ergebnisses als Screenshot in das System des Unternehmers geführt werden (Abschn. 18e.1 Abs. 2 UStAE n. F.).

**FAQ 7: Ich möchte besonders viele Anfragen gleichzeitig stellen, ist das möglich?**

Für Unternehmen mit besonders vielen Anfragen bietet das BZSt die Möglichkeit die Abfrage der USt-IdNr. auch in eigene Systeme zu integrieren. Die Schnittstelle zum BZSt-System läuft über eine XML-RPC-Schnittstelle.

**MERKE** | Mehr Informationen dazu finden Sie auf der Homepage des BZSt ([www.bzst.de](http://www.bzst.de)).

**FAQ 8: Muss ich bei Anfragen über die XML-RPC-Schnittstelle zusätzlich zur elektronischen Antwort immer eine schriftliche Mitteilung des BZSt anfordern?**

Bei Anfragen über die XML-RPC-Schnittstelle kann die vom BZSt übermittelte elektronische Antwort (Datensatz) unmittelbar in das System des Unternehmens eingebunden und ausgewertet werden. In diesen Fällen kann der Nachweis einer durchgeführten qualifizierten Anfrage einer USt-IdNr. – abweichend vom Grundsatz einer qualifizierten amtlichen Bestätigungsmitteilung – über den vom BZSt empfangenen Datensatz geführt werden (Abschn. 18e.1 Abs. 2 UStAE n. F.).

**FAQ 9: Welche rechtliche Wirkung haben eine schriftliche Bestätigungsmitteilung, ein in das System übernommener Screenshot bzw. eine übermittelte elektronische Antwort?**

Anfragen zur rechtlichen Würdigung und steuerlichen Auswirkung der jeweiligen Bestätigungsmitteilungen sind nicht an das BZSt, sondern an das für das Besteuerungsverfahren zuständige Finanzamt zu richten.

**PRAXISTIPP** | Zuständig ist also Ihr Betriebsfinanzamt.

**FAQ 10: Kann ich als deutscher Unternehmer auch deutsche USt-IdNrn. bestätigen lassen?**

Lediglich Lagerhalter i. S. d. § 4 Nr. 4a UStG können auf Antrag auch die Gültigkeit inländischer USt-IdNrn. sowie Name und die Anschrift des Auslagerers oder dessen Fiskalvertreters bestätigen lassen (§ 18e Nr. 2 UStG).

**PRAXISTIPP** | Im Normalfall können Sie die deutsche USt-IdNr. Ihres Geschäftspartners – etwa zur Bestätigung seiner Unternehmereigenschaft – nicht überprüfen lassen.

Für die Bestätigung deutscher USt-IdNrn. durch Lagerhalter kann das Online-Bestätigungsverfahren nicht genutzt werden. Richten Sie Ihre schriftliche Anfrage mit der Zulassung als beim Finanzamt registrierter Umsatzsteuerlagerinhaber an das Bundeszentralamt für Steuern, Dienstsitz Saarlouis, Ludwig-Karl-Balzer-Allee 2, 66740 Saarlouis.

**FAQ 11: Bestätigungen sind im Internet nicht möglich, was soll ich tun?**

Bestätigungsanfragen über das Internet greifen auf die gleiche Datenbank zurück, wie Bestätigungen, die per Telefon oder aufgrund schriftlicher Anfragen durchgeführt werden. Ist die Technik im Internet ganz oder nur für einige Länder, z. B. aufgrund von Wartungsarbeiten, ausgefallen, so ist auch eine Bestätigung per Telefon nicht möglich.

**PRAXISTIPPS** |

1. Bitte versuchen Sie, die Bestätigung zu einem späteren Zeitpunkt im Internet durchzuführen.
2. Auf der Webseite zum Online-Bestätigungsverfahren finden Sie eine Übersicht der geplanten Ausfälle aufgrund von Wartungsarbeiten.

**FAQ 12: Ist die Nutzung der Bestätigung über das Internet kostenpflichtig?**

Die Nutzung der einfachen und/oder der qualifizierten Bestätigung über das Internet ist kostenfrei. Es entstehen lediglich die Verbindungsentgelte Ihres Internetanbieters.

**FAQ 13: Ich erhalte nicht alle angefragten Daten bestätigt bzw. ich erhalte im Ergebnis die Mitteilung „stimmt nicht überein“. Was soll ich tun?**

Eine Bekanntgabe der in der Unternehmerdatei des jeweiligen EU-Mitgliedstaates registrierten Daten durch das BZSt ist nicht möglich. Daher lautet die Aufforderung des BZSt:

**PRAXISTIPP** | Bitte setzen Sie sich zunächst mit Ihrem Geschäftspartner in Verbindung und lassen Sie sich von ihm die korrekten Daten nennen!

Rechtschreibfehler, Buchstabendreher oder die Eingabe von Sonderzeichen führen in der Regel nicht zu dem Ergebnis „stimmt nicht überein“. Vergewissern Sie sich bitte direkt bei Ihrem Geschäftspartner, ob die Daten, die er Ihnen gegeben hat, mit den in seinem Mitgliedstaat hinterlegten Daten übereinstimmen.



**Beachten Sie** | Ist sich Ihr Geschäftspartner nicht sicher, welche Daten hinterlegt sind, so hat er die Möglichkeit, bei der zuständigen Behörde im jeweiligen EU-Mitgliedstaat, die für sein Unternehmen hinterlegten Daten zu erfragen. Eine Änderung bzw. Anpassung der Daten sind lediglich bei den zuständigen Behörden im jeweiligen Mitgliedstaat durch Ihren Geschäftspartner selbst möglich.

**PRAXISTIPP** | Erfragen kann also ausschließlich Ihr Geschäftspartner und nicht Sie selbst!

**FAQ 14: Ich möchte eine Bestätigung für zurückliegende Zeitpunkte oder Zeiträume durchführen. Ist das möglich?**

Bestätigungen für einen zurückliegenden Zeitpunkt oder Zeiträume sind nicht möglich.

**FAQ 15: Mein ausländischer Geschäftspartner möchte meine deutsche USt-IdNr. bestätigt bekommen. Kann er sich an das BZSt wenden?**

Das BZSt bestätigt

- ausschließlich deutschen Unternehmern
- die Gültigkeit der USt-IdNr., die von einem anderen EU-Mitgliedstaat erteilt wurde (§ 18e Nr. 1 UStG).

Jeder EU-Mitgliedstaat hat eine zentrale Behörde geschaffen, die Bestätigungen über die Gültigkeit ausländischer USt-IdNr. erteilt. Bei dieser (ausländischen) Behörde kann sich Ihr Geschäftspartner Ihre deutsche USt-IdNr. bestätigen lassen.

**FAQ 16: Wie sind ausländische USt-IdNrn. aufgebaut?**

Informationen über den Aufbau von ausländischen USt-IdNrn. finden Sie im aktuellen Merkblatt des BZSt ([https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Identifikationsnummern/Umsatzsteuer-Identifikationsnummer/USt\\_IdNr/ust\\_idnr\\_node.html#js-toc-entry2](https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Identifikationsnummern/Umsatzsteuer-Identifikationsnummer/USt_IdNr/ust_idnr_node.html#js-toc-entry2)).

**Checkliste / Prüfung der USt-IdNr.**

- Viele Unternehmer prüfen bei Vertragsschluss die ausländische USt-IdNr. des Kunden qualifiziert und fordern auf diesen Zeitpunkt das amtliche Bestätigungsschreiben an. Bis zur (Aus-)Lieferung der Ware vergeht in der Regel noch einige Zeit; auf eine erneute Abfrage verzichten die Lieferanten dann. **Das ist falsch! Benötigt wird die qualifizierte Bestätigung der USt-IdNr. für den Tag der Lieferung!**

- Die USt-IdNr. darf nicht nur bei der Neuaufnahme des Kunden geprüft werden, sondern **muss regelmäßig** verifiziert werden. Im Auslieferungszeitpunkt sollte daher die Gültigkeit der USt-IdNr. durch einen Screenshot nachgewiesen werden können.
- Es bedarf seitens des Lieferanten keines Abgleichs, ob die Kunden-USt-IdNr. vom Bestimmungsland erteilt wurde (Abschn. 6a.1 Abs. 18 Satz 4 n. F. UStAE, BMF 9.10.20). Für – aus der Sicht von MIAS – Falschmeldungen hat ausschließlich der Kunde einzustehen (vgl. § 3d Satz 2, § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG).
- **Liegt dem Verkäufer im Zeitpunkt der Lieferung keine USt-IdNr. seines Kunden vor, sind die materiell-rechtlichen Voraussetzungen der Steuerbefreiung nicht erfüllt. Die Steuerfreiheit entfällt.** Dieser Mangel kann allerdings seit Neuestem (Abschn. 6a.1 Abs. 18 Satz 3 n. F. UStAE, BMF 9.10.20) durch nachträgliches Verwenden einer „im Zeitpunkt der Lieferung gültigen USt-IdNr. durch den Abnehmer“ mit Rückwirkung geheilt werden.

SIEGERT | EDEN | KASTENS

Vorangegangene Mandanteninformationen dienen zur allgemeinen Information über aktuelle steuerliche Fragestellungen und Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung und sind als solche zu sehen. Diese fachlichen Informationen können den zugrundeliegenden Sachverhalt oftmals nur verkürzt wiedergeben und ersetzen daher nicht eine individuelle Beratung durch uns. Ein Mandatsverhältnis kommt durch die Nutzung bzw. das Einsehen dieser Informationen nicht zustande. Sollte sich aus den Informationen heraus konkreter Beratungsbedarf für Sie ergeben, stehen wir hierfür jederzeit zur Verfügung.